



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-41258/2015-13

vom 04.01.2017

für

Johannes Schulze Roberg
Neuwarendorf 17
48231 Warendorf

Standort der Anlage:
Neuwarendorf 17
Warendorf

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von
Mastschweinen und Masthähnchen**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagen und Genehmigungsumfang	5
IV Geltungsdauer	6
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	6
4. Veterinärrecht	7
5. Arbeitsschutzrecht	7
6. Straßenrecht	7
VI Hinweise	
1. Allgemeines	7
2. Baurecht	7
3. Immissionsschutzrecht	9
VII Begründung	10
VIII Rechtsvorschriften	11
IX Kostenentscheidung	13
X Ihre Rechte	13

I
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.11.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen und Masthähnchen (gemischter Bestand). Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 3, Flurstück 160 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

II Antragsunterlagen

1. Antrag vom 21.12.2015 mit Antragsformular, Formular 7, 2 Blatt
2. Übersicht über die Gesamtanlage, 3 Blatt
3. Kurzbeschreibung, 2 Blatt
4. Formular 2 – 6, 21 Blatt
5. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
6. Vollmacht, 1 Blatt
7. Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000
8. Amtliche Basiskarte, Maßstab 1 : 5.000
9. Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2.000
10. Lageplan, Maßstab 1 : 500
11. Bauantrag (Formular), 2 Blatt
12. Baubeschreibung (Formular) 2 Blatt
13. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
14. Berechnungen zum Bauantrag, 1 Blatt
15. Schweinemaststall BE 2 und BE 8, Grundriss und Schnitt, Maßstab 1 : 100
16. Schweinemaststall BE 2 und BE 8, Ansichten, Maßstab 1 : 100
17. Hähnchenmaststall BE 10 , Grundriss und Schnitt, Maßstab 1 : 100
18. Hähnchenmaststall BE 10 , Ansichten, Maßstab 1 : 100
19. Schweinemaststall BE 3, Grundriss, Schnitt und Ansichten, Maßstab 1 : 100
20. ehemalige Schweinemaststall BE 1, Grundriss, Ansichten, Maßstab 1 : 100
21. Festmistplatte BE 7, Grundriss. Schnitt, Maßstab 1 : 100
22. Durchschrift des Genehmigungsbescheides vom 22.09.1992, 15 Blatt
23. Prospekt und Prüfbericht zum Wärmetauscher, 2 Hefter
24. Erklärung zur Aufgabe / Stilllegung der BE 1, 1 Blatt
25. Erläuterung des Hähnchenmastverfahren, 1 Blatt
26. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 4 Blatt
27. Bescheinigungen / Beschreibungen zur Lüftungsanlage BE 2, BE 3, BE 8, BE 10, 9 Blatt
28. Angaben zum Tierschutz, 5 Blatt
29. Angaben zum Arbeitsschutz, 2 Blatt
30. Gutachten des Büros olfasense zum Immissionsschutz vom 25.02.2016, 1 Hefter
31. Unterlagen zur Nährstoffbilanzierung, 7 Blatt
32. Vermittlungsgarantie, 2 Blatt
33. EU Flächennachweis, 3 Blatt
34. Gutachtliche Stellungnahme des Büros ökon vom 02.12.2015 zur FFH-Vorprüfung, 1 Hefter
35. Unterlagen zur Löschwasserversorgung, 3 Blatt

III Anlagedaten

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Bestand / Neubau / Umnutzung	Kapazität/Leistung
1	Schweinemaststall	Bestand/ Stilllegung der Tierhaltung	
1a	Hähnchenmaststall	Nutzung als Stall wurde aufgegeben	
2	Schweinemaststall	Bestand/ Aufstellungsänderung und Erhöhung der Ablufführung	356 Mastplätze
3	Schweinemaststall	Bestand/ Aufstellungsänderung	500 Mastplätze
4	Güllehochbehälter	Bestand	700 m ³ Inhalt
4a	Gülleerdgrube	Bestand	15 m ³ Inhalt
5	Güllehochbehälter	Bestand	490 m ³ Inhalt
5a	Gülleerdgrube	Bestand	30 m ³ Inhalt
6	Futterzentrale und Futtersilos	Bestand	
6a	Hygieneraum	Bestand	
6b	Futtersilo	Bestand	80 t
7	Festmistplatte	Bestand/ Verringerung der Nutzfläche	50 m ² Fläche
8	Schweinemaststall	Bestand/ Aufstellungsänderung und Erhöhung der Ablufführung	384 Mastplätze
9	Gerätehalle	Bestand	
10	Hähnchenmaststall	Bestand/ Aufstellungsänderung	25.500 Mastplätze
12	Flüssiggasbehälter	Bestand	6.400 l
13	2 Futter-Hochsilos	Bestand	je 40 m ³
14	Feuerlöschteich (nachrichtlich dargestellt)	Bestand (Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten)	
15	Waschplatz	Bestand	
16	Auffanggrube	Bestand	15 m ³
17	Wagenremise	Bestand	
18	Abstellschuppen	Bestand	
19	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
20	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
21	Wärmetauscher	Neubau	

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 1.240 Mastschweine und 25.500 Masthähnchen gehalten und insgesamt 2.790 m³ Gülle gelagert werden.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Das zur bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 18. Juni 2012 (Az. QA-0438725-0337/2011-D) gehörende **Brandschutzkonzept (1. Ergänzung)** für die Errichtung eines Hähnchenmaststalls (BE 11) des Architekten Dipl.-Ing. Elmar Dietrich Klein, Warendorf, vom 21. November 2011 und die **Fortschreibung (2. Ergänzung)** des Architekten Dipl.-Ing. Joachim Hassa, Warendorf, vom 9. Juni 2015 sind Bestandteil auch dieser Genehmigung und bei der Bauausführung und Nutzung der baulichen Anlage zu beachten.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Abluft der Schweineställe BE 2 und BE 8 sind über Abluftkamine /Kaminbündel, dessen Austrittsstelle sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befindet, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.2 Die Lüftungsanlagen der Schweineställe BE 2 und BE 8 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.3 Die Tierhaltung im Schweinestall BE 1 ist vor Aufstockung der Tierplätze in der BE 10 stillzulegen. Die Stilllegung der Betriebseinheit BE 1 ist dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.

4. Veterinärrecht

- 4.1 Die Versorgung der Tiere muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Dieses hat durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.
- 4.2 Für die Absonderung / Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht mit trockener und weicher Einstreu zur Verfügung stehen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z.B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Straßenrecht

- 6.1 Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 64 dürfen keine Arbeiten an den Vorhaben ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 6.2 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Bundesstraße 64 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

VI Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ordnungswidrigkeiten
Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Bei der Ausführung und der Nutzung des Vorhabens sind die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.

- 2.2 Zur Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wurden für die Bauausführung und Nutzung technische Regeln und Normen (DIN-Normen, VDI- und VDE-Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften usw.) veröffentlicht. Diese Regelwerke, deren **sicherheitsrelevanten Forderungen unbedingt zu erfüllen** sind, müssen allen „am Bau Beteiligten“ entsprechend der Aufgabenverteilung bekannt sein.
- 2.3 Grundsätzlich sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die anderen am Bau Beteiligten (§§ 58 bis 59a BauO NRW) voll dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden (gemäß §§ 3 u. 56 BauO NRW).
- 2.4 Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet (Baugefährdung), wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (gemäß § 319 Absatz 1 Strafgesetzbuch – StGB).
- Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet (gemäß § 319 Absatz 2 StGB).
- 2.5 Eine bauaufsichtliche Prüfung des Vorhabens hat im Einzelnen nicht stattgefunden. Diese ist auf einen gesetzlich vorgegebenen Prüfungsumfang beschränkt (gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 BauO NRW). Für die Richtigkeit der Antragstellung und die Durchführung sind die „am Bau Beteiligten“ im Rahmen ihrer Tätigkeit voll verantwortlich.
- 2.6 Über Abweichungen (§ 73 BauO NRW) von nicht zu prüfenden Vorschriften entscheidet die Bauaufsichtsbehörde nur auf besonderen, begründeten Antrag (gemäß § 68 Absatz 7 BauO NRW).
- 2.7 Für die Sicherheit der Betriebsgebäude und die Einhaltung der Vorschriften ist der Betreiber verantwortlich. **Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Betriebsgebäude notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.**
- 2.8 Zur Durchführung des Vorhabens ist eine **Bauleiterin** oder ein **Bauleiter** zu beauftragen, die oder der über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen muss (z.B. Diplom-Ingenieur/in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen, Meister/in des Mauerer- oder Stahlbetonbauhandwerks o.ä. – gemäß §§ 57, 59a BauO NRW).
- 2.9 Eine Kopie der Genehmigungen und Bauvorlagen (einschließlich der bautechnischen Nachweise) muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (gemäß § 75 Absatz 6 BauO NRW).
- 2.10 Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben hat die Bauherrin oder der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (gem. § 14 Abs. 3 BauO NRW).

- 2.11 Mindestens eine Woche vorher hat der Bauherr oder die Bauleitung den **Ausführungsbeginn** der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Warendorf schriftlich anzuzeigen (gemäß § 75 Absatz 7 BauO NRW).
- 2.12 Mindestens eine Woche vorher ist vom Bauherrn oder der Bauleitung die abschließende **Fertigstellung** des Vorhabens der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Warendorf schriftlich anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (gemäß § 82 Absatz 1 BauO NRW).
- 2.13 Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (gemäß § 82 Absatz 8 BauO NRW).

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 23.12.2015 haben Sie einen Vorentwurf für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen und Masthähnchen gemäß Ziffer 7.1.11.1, gemischter Bestand, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – vorgelegt.

Die Antragsunterlagen mussten ergänzt werden. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 29.02.2016 vorgelegt. Der Antrag (das Antragsformular nach dem BImSchG) datiert vom 21.12.2015. Mit Datum vom 18.05.2016 wurden die Antragsunterlagen nochmals ergänzt bzw. korrigiert. Zur Löschwasserversorgung wurden mit Datum vom 21.09.2016 letztendlich ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Beantragt werden neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen die Erhöhung der Tierplätze in den Schweinemastställen BE 2, BE 3 und BE 8 sowie im Hähnchenmaststall BE 10. Der Schweinemaststall BE 1 soll stillgelegt werden.

Nach Durchführung des Vorhabens können auf der Hofstelle 1.240 Mastschweine und 25.500 Masthähnchen gehalten werden. Die gesamte Güllelagerkapazität liegt bei 2.790 m³.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Ihre Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und Masthähnchen fällt unter die Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nicht, da nach § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt bleibt. Von den insgesamt 1.240 Mastschweineplätzen und 25.500 Masthähnchenplätzen sind alle Mastschweineplätze und 5.100 Masthähnchenplätze vor dem 14.03.1999 genehmigt worden. Nach dem v. g. Stichtag sind 20.400 Masthähnchenplätze zu berücksichtigen. Da somit die Größen- oder Leistungswerte nicht erreicht werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 28 vom 08.07.2016 bekannt gemacht worden. In der Tageszeitungen „Westfälische Nachrichten“ erfolgte am 09.07.2016 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 18.07.2016 bis 17.08.2016 beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegen.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Gesundheitsamt
 - Amt für Planung und Naturschutz
2. Stadt Warendorf als Planungsträger und Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Münster

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage (Schweinehaltung) liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Warendorf als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.11.2016 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.07.2016 bis einschließlich 31.08.2016 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Angewandte Rechtsvorschriften:

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

- | | |
|-------------------|---|
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) |

VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS –
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Johannes Lefken
Immissionsschutz

Baurechtliche Anlagen:

- Anzeige über den Baubeginn
- Baustellenschild
- Anzeige über die abschließende Fertigstellung
- Merkblatt zu den gesetzlichen Verpflichtungen und zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht